



Organisatorische Fragen	Antwort
1. Müssen Schulen neue Anträge für Integrationsstellen für das Schuljahr 15/16 stellen, wenn sie eine IFK unterjährig einrichten?	<p>Nein. Die Integrationsstellen für das laufende Schuljahr 15/16 sind verteilt. Allerdings: Eine kurze Bedarfsanzeige/Ankündigung an das Dezernat 45, an die zuständige Dezernentin Frau Hüsing, dass der Schulträger um Eröffnung einer IFK bittet, reicht aus. Die Abstimmung mit dem Schulträger ist erforderlich.</p>
2. Ist es ratsam bei der Erstellung eines Konzeptes Bildungsträger, Kommunale Integrationszentren, Betriebe miteinzubinden?	<p>Ja. Hier ist eine Kooperation sinnvoll, um evtl. Anschlussperspektiven zu ermöglichen, Beratung hinsichtlich der Sprachförderung (DaZ/DaF), sprachsensibler Fachunterricht etc. durch das Kommunale Integrationszentrum ist möglich.</p>
3. Kann eine regionale Abstimmung zur Errichtung /inhaltlichen Konzeption sinnvoll sein?	<p>Ja. Erfahrungsaustausch, da es Schulen gibt, die schon IFK seit Jahren eingerichtet haben.</p>
4. Müssen/können Schulen, die unterjährig eine IFK eingerichtet haben, für das Schuljahr 16/17 Anträge stellen?	<p>Ja. Priorität im Rahmen der Anträge auf Integrationsstellen, haben Anträge mit Vorhaben im Rahmen der Erstförderung, also Einrichtung von IFK. Anträge von Integrationsstellen für das Schuljahr 16/17: Es muss ein kurzer Antrag an die Bezirksregierung, Dezernat 45, Frau Hüsing, gestellt werden. Schulen erhalten das Antragsformular rechtzeitig per E-Mail.</p>
5. Ist eine Integrationsstelle eine ganze Lehrerstelle?	<p>Nein. Eine Integrationsstelle ist eine halbe Lehrerstelle (0,5 Stellenanteil), die bedarfserhöhend wirkt. Die Zuweisung einer Integrationsstelle entspricht zwei Lerngruppen (IFK) mit 15-18 Schülerinnen und Schülern, d. h. 1 Integrationsstelle = 2 IFK</p>
6. Müssen Schulen, die schon Integrationsstellen zugewiesen bekommen haben, neue Anträge stellen, wenn sie eine IFK einrichten wollen?	<p>Nein. Siehe Verfahren unter Nr.1</p>



Rechtliche Fragen	Antwort
7. Gibt es eine Vorgabe für die Klassenfrequenz in den IFK (Anzahl der SuS)?	<p>Ja. Für eine IFK von ca. 15-18 SuS steht i. d. R. eine halbe Lehrerstelle zur Verfügung, die maßgeblich für den Erwerb der deutschen Sprache eingesetzt werden soll. (vgl. http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Fluechtlingskinder)</p>
8. Sind Schulen, denen eine Integrationsstelle zugewiesen wurde, verpflichtet, eine IFK einzurichten?	<p>Ja. Schulen, denen eine Integrationsstelle zugewiesen wurde, aber bislang keine IFK eingerichtet haben, sind dazu verpflichtet unverzüglich eine IFK einzurichten, wenn sich der entsprechende Bedarf ergibt.</p>
9. Haben SuS, die 1 Jahr die IFK besucht haben, die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt?	<p>Ja. (s. VV zu § 22 Abs.1 APO-BK, Anlage A)</p>
10. Gibt es Sondermittel für die Finanzierung von Lehrmitteln für die Unterrichtung in den IFK?	<p>Nein. Allerdings kann der Schulträger einen besonderen Etat für die Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stellen.</p>
11. Können Schülerinnen und Schüler, die in der SEK I schon beschult wurden, in die IFK am BK beschult werden?	<p>Ja, bedingt. Aber in der Regel: nein Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, die in der SEK I nur kurzfristig beschult wurden, können in die IFK aufgenommen werden.</p>
12. Können auch junge Erwachsene eine IFK besuchen, die nicht mehr der Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) unterliegen?	<p>Nein. In der IFK können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen. <u>Aber:</u> Im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung in Teilzeitform (§22 Abs.2 APO-BK, Anlage A) können volljährige Jugendliche aufgenommen werden, wenn gleichzeitig z. B. eine berufsvorbereitende Maßnahme besucht wird (AV in TZ). In einigen Regionen gibt es Kooperationen mit der VHS oder Maßnahmeträgern, die Teile des Sprachunterrichts übernehmen.</p>



Rechtliche Fragen	Antwort
13. Ist ein Sprachtest am Ende des Schuljahres in einer IFK erforderlich, um das GER-Niveau A2/B1 festzustellen?	<p>Nein.</p> <p>Die SuS können in der IFK einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben, wenn die Bedingungen der AV (§22 APO-BK, Anlage A) erfüllt sind.</p>
14. Müssen die SuS eine Feststellungsprüfung auch für den HS 10 machen, wenn sie die einjährige Berufsfachschule, Anlage B2 besuchen möchten?	<p>Ja.</p> <p>Sofern in Internationalen Förderklassen ein dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Abschluss erreicht wird, kann die oder der Jugendliche die Feststellung zur Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.</p> <p>Hierfür muss eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes durch eine Feststellungsprüfung erfolgen. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind schriftliche und ggf. mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erforderlich (vgl. VV zu § 22 Abs. 2 APO-BK, Anlage A).</p>
15. Wenn SuS die Feststellungsprüfung absolviert und die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges erhalten haben, können die SuS auch an anderen BKs den weiterführenden Bildungsgang besuchen?	<p>Ja.</p> <p>Da sie die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf einem festgelegten Niveau erlangt haben.</p>
16. Darf eine Schülerin/ein Schüler die IFK wiederholen, wenn er während des Besuchs der IFK, das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat?	s. Ausbildungsvorbereitung, Nr. 11 sowie § 22 Abs. 2 APO-BK, Anlage A
17. Haben Flüchtlingskinder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz?	<p>Ja.</p> <p>Beantragung an die zuständigen Sozialämter.</p>
18. In der Stundentafel der IFK (VV zu §22 BASS 13-33 Nr. 1.1/Nr.1.2, Anlage A) soll Unterricht in einem bereichsspezifischen Fach erteilt werden. Kann man unterschiedliche Fachbereiche in der IFK anbieten?	<p>s. Ausbildungsvorbereitung</p> <p>Die IFK soll auch wie Klassen in der AV einem Fachbereich zugeordnet werden. In der Praxis ist es evtl. sinnvoll, eine Erprobung mehrerer Bereiche zuzulassen.</p>



Rechtliche Fragen	Antwort
<p>19. Können die SuS einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss erwerben, wenn die Stundentafel nicht erfüllt werden konnte?</p>	<p>Nein. Die Stundentafel der IFK umfasst 1240-1440 Unterrichtsstunden. Diese Unterrichtsstunden müssen in der Stundentafel ausgewiesen werden.</p>
<p>20. Können die SuS, die in der IFK einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss erworben haben, auch einen höherwertigen Bildungsgang am BK besuchen?</p>	<p>Ja. Unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die SuS beantragen die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung. - Die Klassenkonferenz entscheidet über die Teilnahme des SuS an der Feststellungsprüfung. - Die Feststellungsprüfung muss im bereichsspezifischen Fach, in Deutsch, Mathematik und Englisch erfolgen. Die Prüfungen müssen der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. - Die Feststellungsprüfung muss auf dem Niveau der Eingangsvoraussetzung des zu besuchenden Bildungsganges erfolgen (z. B. FOR-Niveau, wenn die zweijährige Berufsfachschule, Anlage C besucht werden soll). - Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Eine Leistungsnote wird nicht festgestellt. - Wenn es zur Verbesserung der schriftlichen Leistungen erforderlich ist, legt die Klassenkonferenz mündliche Leistungsfeststellungen fest. Die Dauer... beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. (Vgl. VVs zu §22, 22.2 zu Absatz 2). - Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs wird bescheinigt (vgl. VV Anlage A 2.4)



Rechtliche Fragen	Antwort
21. Gibt es für die Feststellungsprüfung im Schuljahr 2006/17 eine Verfügung und Hinweise?	<p>Ja. Die Verfügung wird rechtzeitig an die Berufskollegs versendet und auf dem BSCW-Server zur Verfügung gestellt.</p>
22. Können im Rahmen der IFK Betriebspraktika angeboten werden?	<p>s. Ausbildungsvorbereitung. In der IFK gibt es Gestaltungsspielräume innerhalb der Lernbereiche und Fächer, ebenso im Differenzierungsbereich.</p>
23. Haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit die IFK zu wiederholen?	<p>Ja. Schülerinnen und Schüler der IFK haben ein Recht auf Wiederholung. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abgangszeugnis mit Noten auf dem A2/B1 Niveau für alle erteilten Fächer.</p>
24. Wo können Schülerinnen und Schüler mit dem Aufenthaltsstatus der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung die Anerkennung von Schulabschlüssen der SEK I aus dem Herkunftsland beantragen?	<p><u>Anerkennung von Schulabschlüssen der SEK I:</u> Bezirksregierung Köln Dezernat 48 Zeughausstr. 2-10 50667 Köln Ansprechpartner: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/ansprechpartner.pdf Telefonnummer: 0221-147-0 telefonische Sprechzeiten: 08:30h - 15:00h (Mo - Do) Antragsformular: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/form_bewertung.pdf</p>



Rechtliche Fragen	Antwort
<p>25. Wo können Schülerinnen und Schüler mit dem Aufenthaltsstatus der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung die Anerkennung von Schulabschlüssen der SEK II aus dem Herkunftsland beantragen?</p>	<p><u>Anerkennung von Schulabschlüssen der SEK II:</u> Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48 - Zeugnisanerkennungsstelle - Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf Ansprechpartner: http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung_-_M_Ansprechpartner.html Telefonnummer: 0211/475-0 Antragsformular: http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/service/Antragsformular_15_09_2014.pdf</p>
<p>26. Haben Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus europäischen Ländern (keine SuS mit anerkannten Flüchtlingsstatus), die die Anerkennung des Schulabschlusses nach SEK I erhalten haben, - die Verpflichtung (sofern sie der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen) - die Berechtigung (nicht mehr der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen), einen entsprechenden Bildungsgang am Berufskolleg zu besuchen?</p>	<p>Ja. Schülerinnen und Schüler, die ein Zeugnis aus einem europäischen Herkunftsland vorlegen können und die Anerkennung des Schulabschlusses nach SEK I beantragt und erhalten haben, sind berechtigt einen entsprechenden Bildungsgang am Berufskolleg zu besuchen und <u>werden nicht in der IFK beschult. Diese Schülerinnen und Schüler sollten Sprachunterricht erhalten.</u></p>
<p>27. Sind SuS in der IFK während des Praktikums versichert?</p>	<p>Ja. Wenn SuS einer Kommune zugeordnet und schulpflichtig sind, sind sie rechtlich mit allen anderen SuS in der Ausbildungsvorbereitung gleich gestellt.</p>



Rechtliche Fragen	Antwort
<p>28. Gibt es Qualifizierungs- und Beschulungsmöglichkeiten im Berufskolleg für nicht mehr schulpflichtige Migrantinnen und Migranten mit Fluchtgeschichte?</p>	<p>Ja.</p> <p>1. Bei Berechtigung zum Besuch der Berufsschule Möglichkeit der zusätzlichen Förderung in den Fachklassen des dualen Systems (vgl. RdErl. 13-63 Nr. 3 vom 12.4.2014). Studentafel (Anlage 1.3 der APO-BK Anlage A) ermöglicht z. B. im ersten Jahr bis zu 200, insgesamt während der Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden mehr anzubieten. Für dieses zusätzliche Unterrichtsangebot im Rahmen des Differenzierungsbereiches erhalten die Berufskollegs auch anteilig mehr Lehrerstellen. Die Einstiegsqualifizierung eröffnet die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer um 6 Monate. Schnellerer Einstieg in das Berufs- und Erwerbsleben wird möglich.</p> <p>2. Möglichkeit zum Besuch des teilzeitschulischen Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 Abs. 2 APO-BK Anlage A) ist im Rahmen der Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gegeben. Möglichkeit der Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach BBiG/HWO aufgrund vermittelter Qualifizierungsbausteinen ist zu prüfen.</p>
<p>29. Gilt die Schulpflicht auch für Jugendliche aus Flüchtlings- und Zuwanderungsfamilien?</p>	<p>Ja.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht besteht für alle Kinder Jugendliche mit Flüchtlings- und Zuwanderungshintergrund, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und ihr Aufenthalt gestattet ist. • Für die Überwachung der Schulpflicht ist das Berufskolleg zuständig. • Die eingeleiteten Schritte zur Schulpflichtüberwachung sollten müssen dokumentiert werden (z. B. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, Vormünder, Übersendung der Unterlagen an das Dez. 48, etc.)



Rechtliche Fragen	Antwort
30. Können freiwillige Helfer/Ehrenamtliche in der IFK eingesetzt werden?	<p>Ja.</p> <p>Schulen haben die Möglichkeit, Ehrenamtliche durch Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none">•über den Senior Experten Service (SES) in Bonn,•über die Stiftung Partner für Schule NRW,•über sonstige Partner, mit denen vor Ort Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden und•über den Schulträger zu gewinnen <p>Daneben können Schulen Ehrenamtliche unmittelbar im Auftrag des Landes beschäftigen. Ihr Einsatz ist zur Unterstützung der hauptamtlich Beschäftigten besonders bei der Betreuung zusätzlicher, den Unterricht ergänzender Angebote denkbar. Ausgeschlossen ist die Erteilung originären Unterrichts nach Maßgabe der Stundentafel durch Ehrenamtliche. (Quelle: Bildungsportal des Landes NRW)</p> <p>Hier ist auch ein Muster einer Einsatzvereinbarung zu finden: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/Einsatz-Ehrenamtliche/index.html</p>